

Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung) vom 03. Februar 2020 in der Fassung vom 28. März 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 28. März 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln vertreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils donnerstags auf dem Stiftsplatz abgehalten.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen und den Markttort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig in der Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch die Ordnungsbehörde vorgenommen.
- (3) Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich.

- (4) Soweit eine erteilte Erlaubnis bis 13.30 Uhr des jeweiligen Markttagess nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Standplatz erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenabstimmungen versehen werden.
- (6) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Markthändler vor Inanspruchnahme des Standplatzes rechtzeitig Marktstandgebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Wochenmarktstandentgelt zu entrichtende Marktstandgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Ordnungsamt ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur
 - a) während der Verkaufszeit
 - b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
 - c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständenausüben.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händler Marktstandsgelder nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 8 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren.
- (2) Darüber hinaus können durch Ordnungsbehördliche Verordnung auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs zugelassen werden.

§ 9 Verkaufspersonal und -stände

- (1) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (2) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2.10 Meter über dem Erdboden aufweisen.
- (3) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.
- (2) Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (4) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (6) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Wochenmarktplatz untersagt.
- (7) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 11 Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehricht und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht

verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesicker ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändler und -besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 - a) Propaganda- oder Reklamezettel zu verteilen; ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten gemeinnütziger oder ähnlicher Art, dies ist vorab bei der Gemeinde anzuzeigen,
 - b) Fahrzeuge jeder Art mitzuführen oder abzustellen; ausgenommen hiervon sind Rollstühle und ähnliche medizinisch notwendige Hilfsmittel sowie an der Hand geführte Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel,
 - c) Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - d) sperrige Gegenstände zu befördern,
 - e) unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen.
- (3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 2 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nottuln haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Verschulden von Bediensteten.
- (3) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Nottuln keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (4) Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Marktgeschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) Waren nicht von einem zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung verkauft,
 - c) den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet,

- d) gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung den Markthandel außerhalb der Verkaufszeit oder nicht innerhalb der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes oder mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
- e) seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt,
- f) entgegen § 8 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
- g) entfallen
- h) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnr. anbringt,
- i) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Mindesthöhe von 2,10 Meter nicht einhält,
- j) entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt,
- k) den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung über den Verkauf und die Lagerung von Waren nicht nachkommt,
- l) seinen Verpflichtungen zur Reinhaltung und Reinigung gem. § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
- m) den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht nachkommt oder
- n) gem. § 13 Abs. 3 dieser Satzung keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Marktordnung der Gemeinde Nottuln vom 05. Juli 1983 aufgehoben.